

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2013-26195/3-Gm

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/2  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler  
Tel: (+43 732) 77 20-11700  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 22. März 2013

**Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz-  
BMLFUW Agrarbereich; Entwurf - Stellungnahme**  
(Zu GZ BMLFUW-LE.4.3.1/0007-I/2/2013 vom  
7. Februar 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**I. Futtermittelgesetz 1999:**

**1. Zu § 16 Abs. 4:**

Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde. Da mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wird, wäre die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend anzupassen und der Rechtszug gegen Bescheide des Bundesamtes für Ernährungssicherheit an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu streichen.

**2. Zu § 21 Abs. 3:**

Zu dieser Bestimmung merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und auf Grund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden, bzw. die generelle Berechtigung gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die damit zusammenhängende Verpflichtung, Bescheide an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuzustellen, unbedingt notwendig ist oder aus

verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten.

Überdies wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob damit auch Organe der mittelbaren Bundesverwaltung angesprochen sind.

## **II. Pflanzenschutzgesetz 2011:**

### **1. Zu § 37 Abs. 2:**

Hier wird die Anordnung getroffen, dass im § 37 Abs. 2 die Wortfolge "Bundesamt und Forschungszentrum für Wald" durch die Wortfolge "Bundesamt für Wald" ersetzt wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass diese Wortfolge auch in anderen Bestimmungen verwendet wird und dort jeweils zu ersetzen wäre (zB § 3 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 1 Z 1 und 2, § 30 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 Z 2, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 6).

### **2. Zu § 46 Abs. 1:**

Es wird angeregt, im § 46 Abs. 1 die Wortfolge "in erster Instanz" zu streichen, da es künftig keinen behördlichen Instanzenzug mehr gibt.

## **III. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011:**

### **1. Zu § 10 Abs. 3:**

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der "Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes", in dem die Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat, wäre an die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffene Rechtslage anzupassen.

### **2. Zu § 15 Abs. 4:**

Zu dieser Bestimmung merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und auf Grund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden, bzw. die generelle Berechtigung gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die damit zusammenhängende Verpflichtung, Bescheide an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuzustellen, ungedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten.

#### **IV. Weingesetz 2009:**

##### **1. Zu § 25 Abs. 15:**

Diese Novellenanordnung wäre so zu formulieren, dass auch der Strichpunkt vor dem Wort "gegen" entfällt.

##### **2. Zu § 46 Abs. 6:**

Zu dieser Bestimmung merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis der Bundeskellereiinspektion in Verfahren nach dem Weingesetz 2009, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt werden, bzw. die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die damit zusammenhängende Verpflichtung, Bescheide an die Bundeskellereiinspektion bzw. den Bundesminister zuzustellen, ungedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer  
Landesamtsdirektor

#### **Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.